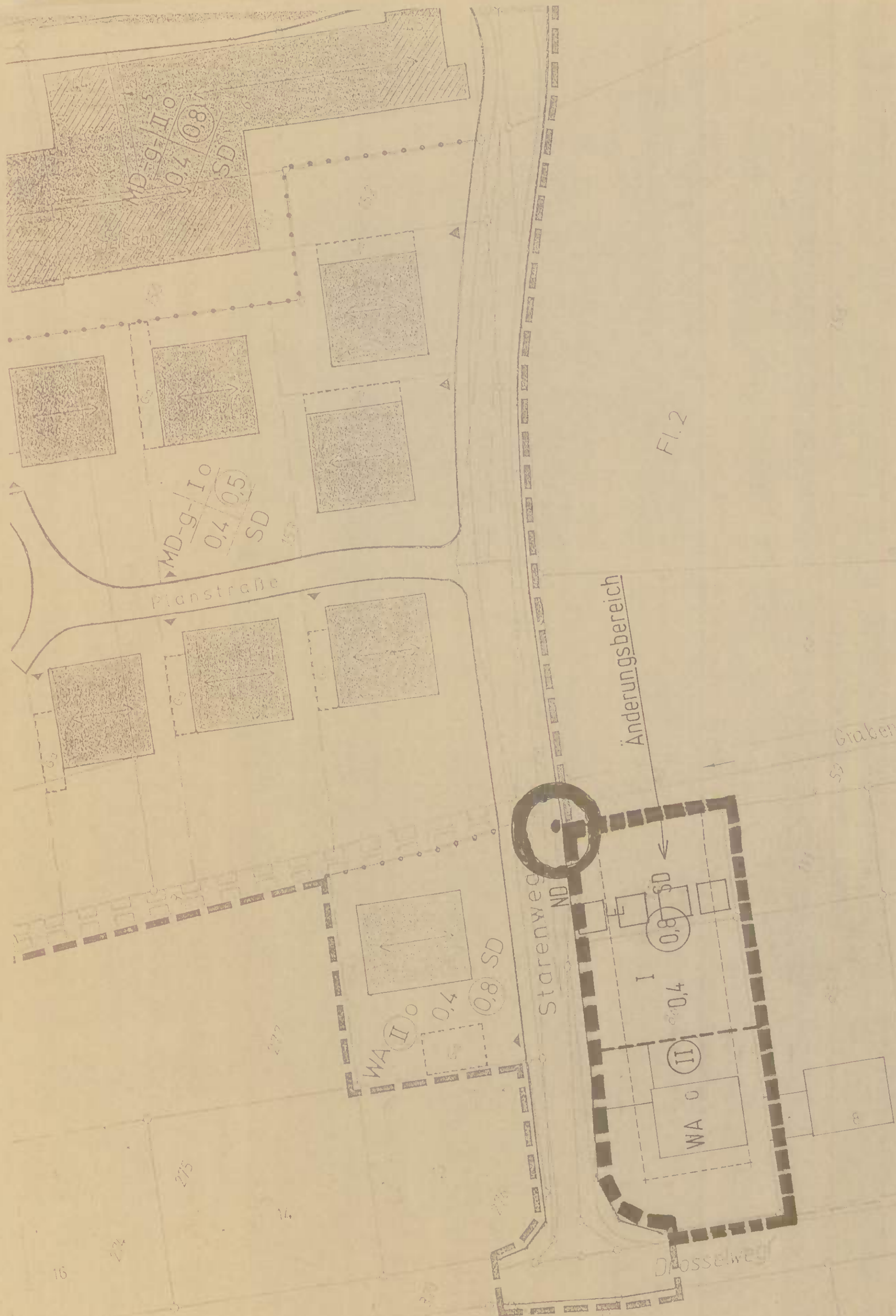




■ ■ ■ Grenze des Änderungsbereiches

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

----- Baugrenze

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
zulässig sind:

- 1) Wohngebäude,
- 2) die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
- 3) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- 1) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 2) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- 6) Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanträgen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 bleibt unberührt, Gemäß § 1 (6) BauNVO sind die übrigen Nutzungen nicht zulässig.

0 offene Bauweise

II Zahl der Vollgeschosse

I Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

0,4 Grundflächenzahl

0,8 Geschossflächenzahl

ND • Naturdenkmal

Gestaltungsvorschriften gem. § 81 Abs. 4 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

SD Die Dächer sind mit zweiseitiger Neigung von 28. bis 38 Grad und mit fester Deckung auszubilden

□ □ □ □ Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten des Erschließungsträgers (E) und mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Anliegers (A)

Die überbaubare Flächen für dieses Grundstück wird um 16,00 m nach Nord-Osten verschoben. Gemarkung Parsit, Flur 2, Nr: 86 u. 110

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als vereinfachte Änderung nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt und vom Rat der Gemeinde Ense am 17.02.1994 als Satzung beschlossen.

Ense-Bremen, den 17.02.1994

f. Unam
Bürgermeister

J. Kise
Ratsmitglied

Rein
Schriftführer

~~Die Änderung des Bebauungsplanes ist dem Regierungsbüro nach § 11 BauGB angezeigt worden, da die Festsetzungen und Änderungen im Planverfahren nicht bestritten wurden.~~

Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 12 BauGB ist am 09.03.1994 erfolgt. Die Änderung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch die Änderung ersetzten bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

Die Bebauungsplanänderung liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Ense-Bremen, den 10.03.1994

Der Gemeindevorstand

Unam